

Aushangpflicht neuer Jugendschutztafel seit Jahresbeginn

Grund dafür ist der Wegfall des Branntweinmonopolgesetzes

Die Änderung bezieht sich aber **nicht auf den Inhalt** der Abgabeverbote von Alkohol an Kinder und Jugendliche. **Dieser bleibt - wie bisher - bestehen** - siehe § 9 JuSchG Neu:

- 1) Bier, Wein, weinähnliche Getränke etc. dürfen nicht an unter 16-Jährige abgegeben, noch ihr Konsum gestattet werden (entspricht der bisherigen Nummer 2 in § 9 Abs. 1 JuSchG).
- 2) Andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel dürfen generell nicht an Kinder und Jugendliche abgegeben bzw. ihr Konsum gestattet werden (entspricht der bisherigen Nummer 1 in § 9 Abs. 1 JuSchG).

Mit dem Letztgenannten sind die ehemaligen branntweinhaltigen Getränke gemeint. Mit dem Wegfall des Branntweinmonopolgesetzes wird aber der Begriff "Branntwein", "branntweinhaltige Getränke" etc. nicht mehr verwendet.

Die Gesetzesänderung ist seit dem 01.01.2018 in Kraft.